

Grundkurs BGB II

Prof. Dr. Burkhard Hess

SS 2012

**Zeit: Montag und Dienstag
11.00 (s.t.) – 12.30 Uhr (+ x)
Ort: Neue Aula HS 13**

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

1. **Definition** in § 474 BGB: (Unternehmer, § 14 BGB und Verbraucher, § 13 BGB). Zudem nur Kauf neuer, nicht etwa gebrauchter Sachen.
2. **Kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte**, § 475 I BGB, außer Schadensersatz (§ 475 III BGB)
3. **Keine Verkürzung der Verjährung**, § 475 II BGB
4. **Beweislastumkehr** beim Sachmangel, § 476 BGB

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

Vertragliche Einschränkung der Mängelrechte

- Der Unternehmer kann sich auf eine Vereinbarung, die bestimmte Rechte des Verbrauchers bei Mängeln der Kaufsache einschränkt, gem. § 475 I BGB nicht berufen, wenn sie vor der Mitteilung eines Mangels getroffen wurde. Das gilt auch dann, wenn eine solche Vereinbarung an sich gem. §§ 307 ff. BGB zulässig ist.
- § 475 I BGB verbietet abweichende Vereinbarungen über den Anspruch auf Nachbesserung (§§ 437 Nr. 1, 439 BGB) sowie über das Rücktritts- und das Minderungsrecht (§§ 437 Nr. 2, 440, 441 BGB).
- Vertragliche Beschränkungen des Schadensersatzanspruches (§§ 437 Nr. 3, 440, 280 ff. BGB) sind hingegen – vorbehaltlich der §§ 307 – 309 BGB – zulässig (§ 475 III BGB).
- Die Verjährung (§ 438 BGB) der Mängelrechte des Käufers (§ 437 BGB) kann durch Rechtsgeschäft nur verkürzt werden, wenn die Vereinbarung nach Mitteilung des Mangels erfolgt. Jede zuvor getroffene Vereinbarung ist unwirksam, sofern sie die Frist von zwei Jahren bei neuen Sachen oder von einem Jahr bei gebrauchten Sachen unterschreitet (§ 475 II BGB).

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

Die Beweislastregelung des § 476 BGB

- Macht der Käufer Mängelrechte (§§ 437 ff. BGB) geltend, muss er deren Voraussetzungen beweisen. Dazu gehört das Bestehen eines Sachmangels, der schon „bei Gefahrübergang“ (§ 434 I 1 BGB) vorlag und nicht erst nachher (etwa durch übermäßigen Gebrauch) eingetreten ist. Für diesen Zeitpunkt enthält § 476 BGB eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers: Zeigt sich der Sachmangel in sechs Monaten seit Ablieferung, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, selbst wenn die Möglichkeit besteht, dass der Käufer den Mangel nachträglich verursacht hat. Dagegen erstreckt sich die Beweislastumkehr nicht auf die Voraussetzung, dass überhaupt ein Sachmangel vorliegt.
- Jedoch greift 476 BGB nicht ein, wenn die Vermutung mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- Die Art der Sache steht der Vermutung bei solchen Sachen entgegen, die auf Verbrauch und Verschleiß angelegt sind (Lebensmittel, Saisonpflanzen, Autoreifen). Dagegen reicht es für einen Ausschluss der Vermutung nicht, dass Kaufgegenstand eine gebrauchte Sache ist.

5. Der Verbrauchsgüterkauf, § 474 ff. BGB

Formelle Voraussetzungen für Garantieerklärungen

- Die Rechte des Käufers aus § 443 BGB im Falle einer Garantie gelten auch beim Verbrauchsgüterkauf.
- § 477 BGB enthält Sonderbestimmungen zu Gunsten des Verbrauchers im Hinblick auf die formellen Voraussetzungen für die Garantieerklärung.
- Diese muss einfach und verständlich abgefasst sein, einen Hinweis auf das Nebeneinander von Garantie und gesetzlichen Rechten des Verbrauchers (§§ 437 ff. BGB) sowie die erforderlichen Angaben für die Geltendmachung der Garantierechte enthalten (§ 477 I BGB).
- Zudem kann der Verbraucher verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform (§ 126b BGB) zur Verfügung gestellt wird (§ 477 II BGB).

Verbrauchsgüterkauf -abschließendes Fallbeispiel -

Gebrauchtwagenhändler H verkauft an K. einen gebrauchten Skoda zum Preis von 5.555,55 €.

Im Kaufvertrag ist angegeben:

1. „Bastlerfahrzeug zum Ausschachten“
2. „Das Fahrzeug wird probegefahren verkauft. Gebrauchtwagen können die in der beigefügten Liste aufgeführten Mängel haben: „... Motor und Getriebe...“

Kurz nach Übergabe fällt der Wagen wegen eines Getriebeschadens aus. V verweigert jegliche Nacherfüllung. Welche Rechte hat K?

6. Der Regress in der Lieferkette, §§ 478 f. BGB

a) Der Regelungszweck

§§ 478, 479 BGB erleichtern im Fall einer Lieferkette (z.B. Hersteller – Großhändler – Einzelhändler) dem Verkäufer einer neu hergestellten Sache den Rückgriff gegenüber seinem Lieferanten.

Es soll verhindert werden, dass der Letztverkäufer (Einzelhändler) die Kosten des verbesserten Verbraucherschutzes tragen muss (vgl. §§ 439, 438 I Nr. 3 BGB), wenn er vom Verbraucher wegen eines Sachmangels in Anspruch genommen wird, der auf einem Fehler im Herstellungsprozess beruht.

Auch ein Zwischenhändler soll die Folgen eines Mangels nicht tragen müssen, wenn der Mangel nicht bei ihm, sondern beim Hersteller verursacht wurde. Deshalb bestimmt § 478 V BGB, dass die Rechte nach § 478 I-IV BGB im Falle einer Lieferkette nicht nur dem Letztverkäufer, sondern jedem Unternehmer gegenüber seinem jeweiligen Verkäufer zustehen, sofern es sich bei diesem um einen Unternehmer handelt.

6. Die Haftung in der Lieferkette, §§ 478 f. BGB

a) Tatbestandsvoraussetzungen

- Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer (§ 14 BGB) als Verkäufer und einem Verbraucher (§ 13 BGB) als Käufer
- über eine bewegliche, neu hergestellte Sache,
- die der Verkäufer seinerseits bei einem anderen Unternehmer (in der Regel: Hersteller) gekauft hat
- Sach- oder Rechtsmangel, §§ 433 I 2, 434, 435 BGB, im Verhältnis zwischen dem Letztverkäufer und dem anderen Verkäufer
- Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegen den Verkäufer (§§ 434, 437 ff. BGB) durch einen Verbraucher, §§ 474 ff. BGB

6. Die Haftung in der Lieferkette, §§ 478 f. BGB

b) Rechtsfolgen

Erhaltung und Stärkung der Gewährleistungsansprüche aus § 437 BGB in der Lieferkette:

- **§ 478 I BGB**: Keine Fristsetzung nach § 437 BGB
- **§ 478 II BGB**: Eigenständiger Aufwendungsersatzanspruch des Letztverkäufers gegen seinen Lieferanten für den Fall der Nachbesserung (§§ 437 Nr.1, 439 BGB) gegenüber dem Verbraucher
- **§ 478 III BGB**: Geltung des § 476 BGB auch zwischen den Unternehmern
- **§ 479 BGB**: Hemmung der Verjährung bis zur Realisierung des Rückgriffsanspruchs

Hinweis: Zwingende Regelungen, § 478 IV, V BGB

7. Besonderheiten des Handelskaufs

Untersuchungs- und Rügepflicht, § 377 HGB

a) Ausgangspunkt: Kontrollpflichten des Bestellers

■ *Beidseitiger Handelskauf, §§ 343, 344 HGB:* Beide Parteien müssen Kaufleute (§ 1 ff. HGB) sein und der Kauf muss ein Handelskauf (§ 343 f. HGB) sein.

■ *Ablieferung, § 377 I HGB:* Die Ware muss derart zugänglich gemacht worden sein, dass der Käufer sie auf ihre Beschaffenheit überprüfen kann. Die gesetzliche Regelung verpflichtet den Besteller zu Eingangskontrollen.

7. Besonderheiten des Handelskaufs

Untersuchungs- und Rügepflicht, § 377 HGB

a) Ausgangspunkt: Kontrollpflichten des Bestellers

- *Beidseitiger Handelskauf*, §§ 343, 344 HGB
- *Ablieferung*, § 377 I HGB: Die Ware muss derart zugänglich gemacht worden sein, dass der Käufer sie auf ihre Beschaffenheit überprüfen kann
- *Erkennbarkeit des Mangels*, § 377 II HGB
- *Kein arglistiges Verschweigen*, § 377 V HGB

b) **Rechtsfolge:** *Das Unterlassen der bzw. die verspätete Rüge bewirkt den Verlust der Sachmängelgewährleistungsansprüche*

7. Besonderheiten des Handelskaufs

Untersuchungs- und Rügepflicht, § 377 HGB

Hinweis: Abbedingung des § 377 HGB durch Qualitätssicherungsvereinbarungen

Absprachen zwischen Käufer und Verkäufer, meist Zulieferer und Produzent, nach denen die Kontrolle der Ware beim Verkäufer als Warenausgangskontrolle zu erfolgen hat und der Käufer von der Wareneingangskontrolle freigestellt wird.

Da eine Anweichung von § 377 HGB vorliegt, ist die Vereinbarkeit mit § 307 BGB str.

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

1. Praktische Bedeutung

- Nach § 433 I BGB schuldet V Übereignung und Besitzverschaffung. Häufig besteht jedoch das Bedürfnis, dass K bereits durch Nutzung der Kaufsache den Kaufpreis verdient.
- Die vom BGB an sich vorgesehene Einräumung eines Pfandrechts (§§ 1204 ff. BGB) scheidet jedoch aus, weil dieses als Besitzpfandrecht ausgestaltet ist.
- Daher ermöglicht § 449 BGB das zeitliche Auseinanderziehen der Pflichten des Verkäufers: Die Übereignung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Moment der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, während die Besitzverschaffung sofort erfolgt. Mithin wird der Kaufpreis (§ 433 II BGB) in Raten entrichtet.

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

2. Voraussetzungen

Die Parteien schließen einen unbedingten Kaufvertrag und stellen zu seiner Erfüllung Übereignung hinsichtlich der Kaufsache unter eine aufschiebende Bedingung (§ 449 I BGB).

Inhalt des Kaufvertrages

Im Kaufvertrag vereinbaren die Parteien die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Das geschieht oft durch Bezugnahme auf AGB, die eine entsprechende Klausel enthalten.

Ist der Eigentumsvorbehalt in den AGB des Verkäufers vorgesehen und schließen die Einkaufsbedingungen des Käufers einen Eigentumsvorbehalt aus, so gelten insoweit weder die AGB des Verkäufers noch die des Käufers.

Jedoch erlangt der Käufer aber kein unbedingtes Eigentum, da er wegen der ihm bekannten Verkaufsbedingungen die Übersendung der bestellten Sache nur als Angebot zur Übertragung des bedingten Eigentums verstehen konnte (§§ 929 S.1, 158 I BGB).

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

BGH NJW 2006, 3488

Mit Kaufvertrag vom 20. 11. 2003 verkaufte der Kl. sein Fahrzeug zum Preis von 10.000 Euro an die W-GmbH. Er übergab dieser das Fahrzeug, nicht aber den zugehörigen Kraftfahrzeugbrief. Die W-GmbH veräußerte den Kraftwagen, ohne den Kaufpreis an den Kl. bezahlt zu haben, zum Preis von 11.560 Euro an den Bekl. Der Bekl. zahlte den Kaufpreis an die W-GmbH und erhielt das Fahrzeug. Zu dem Fahrzeugbrief heißt es im Kaufvertrag vom 25. 11. 2003, dieser werde per Einschreiben nachgeschickt. Dies geschah allerdings nicht. Der Kl. hatte den Fahrzeugbrief noch in Besitz. Mit seiner Klage verlangte der Kl. Herausgabe des Fahrzeugs sowie im Wege der Stufenklage Auskunft über die von dem Bekl. mit dem Fahrzeug zurückgelegte Fahrstrecke und Zahlung einer sich daraus errechnenden Nutzungsvergütung.

Hinweis: Der Gutgläubenserwerb

1. Grundsätzlich kann nur der Eigentümer über die Sache verfügen (§ 929 S. 1 BGB) oder eine ermächtigte Person, § 185 BGB
2. Erweiterung: § 932 BGB – ersetzt die fehlende Berechtigung des Verfügenden:
 - a) Verkehrsgeschäft
 - b) Erwerb nach § 929 S. 1 BGB scheitert an der Berechtigung des Verfügenden
 - c) Guter Glaube des Erwerbenden, § 932 II BGB
 - d) Kein Abhandenkommen, § 935 BGB

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

3. Schuldrechtliche Wirkungen

- a) Der Verkäufer muss die Kaufsache übergeben und aufschiebend bedingtes Eigentum verschaffen. Damit hat er seine Leistungshandlung erbracht. Unbedingtes Eigentum erwirbt der Käufer unabhängig vom Willen des Verkäufers mit dem Eintritt der Bedingung (Kaufpreiszahlung).
- b) Mit der Übergabe geht die Preisgefahr auf den Käufer über (§ 446 S. 1 BGB).
- c) Da der Eintritt des Leistungserfolgs (Eigentumserwerb durch den Käufer) von der Kaufpreiszahlung abhängig gemacht ist, hat der Verkäufer den Kaufvertrag noch nicht vollständig erfüllt. Wenn der Kaufpreis nicht vereinbarungsgemäß gezahlt wird, kann der Verkäufer gem. § 323 nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Zahlungsfrist vom Vertrag zurücktreten. Erst danach kann er auf Grund des Eigentumsvorbehalts die Sache vom Käufer herausverlangen (§ 449 II BGB).
- d) Die Pflicht, die Kaufsache frei von Rechten Dritter zu verschaffen (§ 433 I 2 BGB), ist im Allgemeinen erst im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu erfüllen.

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

4. *Sachenrechtliche Wirkungen*

a) Der Verkäufer bleibt bis zum Eintritt der Bedingung Eigentümer und mittelbarer Besitzer (§ 868 BGB) der Kaufsache. Er kann also Herausgabe von jedem nicht berechtigten Besitzer nach § 985 BGB verlangen, allerdings entsprechend § 986 I 2 BGB nur an den Käufer.

Dem Herausgabeanspruch des Verkäufers gegen den Käufer (§ 985 BGB) steht ein Recht des Käufers zum Besitz (§ 986 BGB) gegenüber, das sich aus dem Kaufvertrag ergibt. Das Recht zum Besitz entfällt jedoch, wenn der Verkäufer vom Kaufvertrag wirksam zurückgetreten ist (so ausdrücklich § 449 II BGB).

Hinweis: Mittelbarer Besitz

1. Grundsätzlich bedeutet Besitz die tatsächliche Sachherrschaft, § 854 BGB
2. Erweiterung des Besitzes: § 868 BGB
 - a) Unmittelbarer Besitzer übt Fremdbesitz aus
 - b) Besitzmittlungsverhältnis (etwa §§ 535, 1205, 688 BGB oder auch Sicherungsabrede).
Kennzeichen: Herausgabeanspruch des mittelbaren Besitzers (§§ 546, 1253 f. 699 BGB)
 - c) RF: Mittelbarer Besitzer wird wie ein Besitzer behandelt.
3. Hinweis: Übertragung des mittelbaren Besitzes, § 870 BGB durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, §§ 398, 699 BGB.

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

4. Sachenrechtliche Wirkungen

a) Dem Herausgabeanspruch des Verkäufers gegen den Käufer (§ 985 BGB) steht ein Recht des Käufers zum Besitz (§ 986 BGB) gegenüber, das sich aus dem Kaufvertrag ergibt.

Das Recht zum Besitz entfällt jedoch, wenn der Verkäufer vom Kaufvertrag wirksam zurückgetreten ist, § 323 II BGB (so ausdrücklich § 449 II BGB).

Ist die Kaufpreisforderung verjährt und verweigert der Käufer deshalb die Zahlung des (restlichen) Kaufpreises, kann der Verkäufer zurücktreten und die unter Eigentumsvorbehalt veräußerte Sache vom Käufer herausverlangen (§ 216 II 2 BGB).

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

4. Sachenrechtliche Wirkungen

b) Das Anwartschaftsrecht des Käufers

Der Käufer erwirbt mit der bedingten Übereignung eine rechtlich geschützte, dingliche Anwartschaft. Sie ist eine Vorstufe zum Vollrecht (Eigentum), das der Käufer mit dem Eintritt der Bedingung ohne Weiteres erlangt.

Damit hängt der Eigentumserwerb des K allein von dessen Verhalten ab: Zahlt er den Kaufpreis, wird er Eigentümer. Das Anwartschaftsrecht nimmt nach außen diese Rechtsposition quasi vorweg.

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

Die eigentumsähnliche Rechtsposition des K folgt aus § 161 I BGB: Jede Verfügung des V ist unwirksam, sofern sie den Rechtserwerb des K beeinträchtigt – dasselbe gilt für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Ein Gutgläubenserwerb ist nach § 161 III BGB gds. möglich, scheitert jedoch daran, dass K im Besitz der Sache ist (Gutgläubenserwerb nach §§ 929, 932 BGB setzt unmittelbaren Besitz des Verfügenden voraus).

Die Anwartschaft wird wie ein dingliches Recht behandelt; §§ 985, 1004 und 823 I BGB (sonstiges Recht) sind anwendbar. Der Käufer kann über das Anwartschaftsrecht verfügen, es also nach §§ 929 ff. BGB übertragen und nach §§ 1205 ff. BGB verpfänden.

Das Anwartschaftsrecht erlischt, wenn die Bedingung, nicht mehr eintreten kann (etwa durch Rücktritt vom Kaufvertrag nach § 323 BGB oder Schadensersatzverlangen nach § 281 BGB).

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

K erwirbt beim Autohaus V einen fabrik-neuen BMW X 3 ohne Anzahlung für 20 Monatsraten in Höhe von 3.000 €.

1. Wenige Tage später wird der Pkw bei einem Unfall, den der Traktorfahrer T verschuldet, erheblich beschädigt. Kann K unmittelbar von T Schadenersatz verlangen oder muss er sich an das Autohaus V wenden?

2. Da K knapp bei Kasse ist, veräußert er den BMW an den Zahnarzt Z. Diesen klärt er über den EV auf, behauptet jedoch wahrheitswidrig, er habe eine Anzahlung über 30.000 € geleistet, so dass der Z nach Ablauf von 8 Monaten das Eigentum erwerben werde.

Kann Z nach dem Ablauf von 8 Monaten von V Herausgabe des Kfz-Briefs verlangen?

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

a) Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Vereinbarung, dass das Eigentum an der Kaufsache nicht bereits mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, sondern erst dann auf den Käufer übergeht, wenn alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer herrührenden (auch künftigen) Forderungen beglichen sind. Mithin wird die bedingte Übereignung der Kaufsache weiter herausgeschoben.

Erstreckt sich der Vorbehalt auf die Bezahlung aller (auch künftiger) Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer, liegt ein **Kontokorrenteigentumsvorbehalt** vor.

Gegen die Zulässigkeit des erweiterten Eigentumsvorbehalts werden Bedenken erhoben: Der Käufer erwirbt wegen des erweiterten Vorbehalts das Eigentum an den gekauften Sachen selbst dann nicht, wenn er diese längst bezahlt hat. Der erweiterte Vorbehalt kann wegen Missbrauchs der Vertragsfreiheit nach § 138 I BGB nichtig sein. Bei einer entsprechenden Klausel in AGB kommt ein Verstoß gegen § 307 BGB in Betracht.

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

b) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der einfache Eigentumsvorbehalt ist für den Verkäufer als Sicherungsmittel unzureichend, wenn dieser zustimmt, dass der Käufer vor Zahlung des Kaufpreises die Kaufsache im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs weiterveräußert. Dann wird der Kunde des Käufers nach §§ 929, 185 I BGB Eigentümer der Sache, so dass der Verkäufer das Eigentum verliert.

Damit der Verkäufer auch dann noch gesichert ist, wird oft zwischen ihm und seinem Käufer ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart: Der Verkäufer lässt sich schon im Voraus die Forderung seines Käufers gegen dessen Kunden, an den die Sache veräußert wird, abtreten (§§ 398, 433 II BGB – Vorausabtretungsklausel).

Der Käufer wird gleichzeitig ermächtigt (§ 185 I BGB), die an den V abgetretene Forderung gegen den Kunden einzuziehen. Für den Fall des Zahlungsverzuges (durch K) behält sich dann der Verkäufer häufig den Widerruf der Einzugsermächtigung vor.

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

b) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer ist trotz des Eigentumsvorbehalts auch dann nicht genügend gesichert, wenn der Käufer die gelieferte Ware (z.B. Kleiderstoff) zu neuen Sachen (Kleidern) verarbeitet. Denn durch die Verarbeitung wird der Käufer nach § 950 BGB von Gesetzes wegen Eigentümer der neuen Sache.

Um dies zu verhindern, enthält der Kaufvertrag eine sog. **Verarbeitungsklausel**: Der Käufer verarbeitet die gekaufte Ware „für den Verkäufer“, so dass dieser als Hersteller nach § 950 BGB Eigentümer der neuen Sachen wird.

Es ist auch möglich, dass der V nur anteilig Miteigentümer der neu hergestellten Sache wird.

8. Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt

Die Firma F stellt Kleider her und bezieht Stoffe von der Fa H. Deren allgemeine Verkaufsbedingungen enthalten einen Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel und Weiterveräußerungsermächtigung.

Die F stellt einen Posten Wintermäntel her und liefert diese an die K-KG. Deren Einkaufsbedingungen enthalten eine Abwehrklausel, wonach die Lieferung der Kleider frei von Rechten Dritter erfolgt, eine Abtretung der Forderungen ist ausgeschlossen. H fällt in die Insolvenz, ohne an H gezahlt zu haben.

F verlangt von der K-KG Herausgabe von 50 Mänteln und Zahlung offener Forderungen aus früheren Lieferungen von Mänteln in Höhe von 6.000 €).

9. Der Kauf als Teilzahlungsgeschäft

Kaufverträge werden häufig (insbesondere beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt) mit der Vereinbarung geschlossen, dass der Käufer den Kaufpreis in Teilleistungen (Raten) entrichten darf. Diese Teilzahlungskäufe gehören zu den Teilzahlungsgeschäften, die § 506 III BGB definiert. Für sie gelten besondere Regelungen zum Schutz des Verbrauchers.

Teilzahlungskäufe sind vor allem für den Käufer gefährlich: Kann er nicht zahlen, läuft K in Gefahr, dass V zurücktritt, die Sache zurücknimmt und er weiter mit den Zahlungsansprüchen belastet bleibt.

V muss befürchten, dass er den Kaufpreis wegen Vermögenslosigkeit des K nicht ganz erhält. Zwar kann er bei Nichtzahlung vom Vertrag zurücktreten (§ 323 BGB) und die Sache zurückverlangen (§§ 346 I, 449 II BGB); diese hat vielfach durch die Benutzung an Wert verloren.